



Protokollauszug
5. Sitzung vom 9. März 2015

56/2015 15.04.20 Geschäftsordnung des Stadtrates
Totalrevision, Transfer von Bestimmungen
ins Verwaltungsreglement

A. Ausgangslage

Bereits vor einigen Jahren wurde in Aussicht genommen, eine Entflechtung zwischen dem Verwaltungsreglement zur Gemeindeordnung vom 16. März 1998 (SKR 1.10) und der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. September 1999 (SKR 2.30) mittels Revision der beiden Erlasse vorzunehmen.

Gemäss § 3 Abs. 1 des Verwaltungsreglements (VR) regeln die Geschäftsordnungen den internen Geschäftsgang der Behörden. Die Geschäftsordnung des Stadtrates (GesO SR) regelt jedoch nicht nur den internen Geschäftsgang des Stadtrates, sondern enthält darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen zu Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse, Kommissionen und der Stadtverwaltung.

B. Ziel der Revision

Mit der Entflechtung soll erreicht werden, dass Struktur, Aufgaben und Kompetenzen von Organen und Verwaltung entweder im VR oder der GesO SR und nicht teilweise im einen und teilweise im anderen Reglement geregelt sind. Die GesO SR soll nur noch Bestimmungen zur Geschäftsführung des Stadtrates und einige allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsführung von stadträtlichen Gremien enthalten, alles Übrige soll im VR enthalten sein.

Eine Entflechtung der beiden Erlasse hat folgende Vorteile:

- verbesserter Überblick über Struktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von einzelnen Amtsträgern, Gremien und Stellen
- bessere Auffindbarkeit der einzelnen Bestimmungen für neu gewählte Behördenmitglieder, neue Mitarbeitende der Stadtverwaltung etc.
- Reduktion der Fehlerquote bei der Aktualisierung der beiden Erlasse (teilweise werden Anpassungen unterlassen, weil nicht daran gedacht wird, dass im jeweils anderen Erlass auch Bestimmungen enthalten sind, welche denselben Gegenstand betreffen)
- Minimierung von Verweisen auf Bestimmungen im jeweils anderen Erlass, die ebenfalls ein erhebliches Fehlerrisiko beinhalten
- alle Bestimmungen zur Stadtverwaltung sind im Verwaltungsreglement enthalten, was in Einklang mit § 1 Abs. 1 VR steht.

C. Änderungen

Die GesO SR wird von allen Bestimmungen befreit, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Geschäftsgang des Stadtrates stehen oder über allgemeine Vorgaben bezüglich Geschäftsführung von stadträtlichen Gremien hinaus gehen.

Einige Bestimmungen der GesO werden gänzlich aufgehoben, da sie, wenngleich nicht im selben Wortlaut, so doch sinngemäss im VR enthalten oder nicht mehr zeitgemäss sind. Etliche Bestimmungen werden ins VR transferiert und ergänzen die bereits vorhandenen Regelungen.

Am 12. Januar 2015 äusserte sich der Stadtrat befürwortend zu einer Entflechtung der beiden Erlasse. Am 23. Februar 2015 wurden die Entwürfe bezüglich Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates und Teilrevision des Verwaltungsreglements einer ersten Lesung unterzogen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates (SKR Nr. 2.30) gemäss separater Textvorlage wird genehmigt.
2. Die revidierte Geschäftsordnung tritt per 1. April 2015 in Kraft.
3. Die Stadtschreiberin wird mit der Aktualisierung der Kommunalen Rechtssammlung beauftragt.
4. Mitteilung an
 - Stadtschreiberin
 - Geschäftsleiter
 - alle Abteilungsleitende
 - Stadtkanzlei
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin